



Interreg

Austria-Hungary

European Union – European Regional Development Fund

Fairwork



WAS MAN ÜBER DIE STEUERN DES JAHRES 2019 WISSEN SOLLTE...

Ratgeber für ungarische
ArbeitnehmerInnen in Österreich



ÖGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Burgenland

= Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



MAGYAR
SZAKSZERVEZETI
SZÖVETSEG

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: Februar 2020

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich–Ungarn 2014–2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42

Telefon: 0036 94 314 491

E-Mail: fairwork@szakszervezet.net

www.interreg-athu.eu/fairwork

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von GrenzgängerInnen.

Dieser Ratgeber dient der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den Arbeitnehmern, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes der Beschäftigten. Es werden darin die wichtigsten Regeln der Steuerzahlung und die mit 1.1.2020 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich der Steuern behandelt.

Problemstellung

Wenn Arbeitnehmer nach Österreich wechseln, stellen sie häufig die Fragen: Wo muss ich Steuern zahlen? Wann muss ich eine Steuererklärung abgeben? Wie bekomme ich mein Benzingeld erstattet?

Aus der oft gestellten Frage „Wann muss ich die Steuererklärung abgeben?“ ist es ersichtlich, dass die Arbeitnehmer aus der Situation in Ungarn ausgehen, wenn es um Steuererklärung in Österreich geht. Dabei gibt es große Unterschiede, in Österreich muss man z.B. im Normalfall gar keine Steuererklärung abgeben.

Ziel unserer Broschüre ist es, die wichtigsten Informationen zur Steuerpflicht in Österreich zusammenzufassen: In welchem Land man Steuern zu zahlen hat, wann eine Steuererklärung abzugeben ist, wie man das „Benzingeld“ zurückbekommt, welche Steuerbegünstigungen es gibt und welche Formulare erforderlich sind.

I. STEUERERKLÄRUNG IN ÖSTERREICH

Wo muss ich Steuern zu zahlen, wenn ich in Österreich arbeitete?

Zwischen Ungarn und Österreich gibt es ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, was bedeutet, dass in Österreich erzielte Einkünfte in Ungarn von der Steuer befreit sind. Es gilt die Regel „Wo ich arbeite, dort zahle ich Steuern“, d.h. **auf in Österreich erzielte Einkünfte ist die Lohnsteuer/Einkommensteuer in Österreich zu zahlen.**

Zum **steuerpflichtigen Einkommen** gehören der Arbeitslohn, die Pension oder z.B. auch das Krankengeld. Von diesen Einkünften wird die Lohnsteuer durch die auszahlenden Stellen abgezogen und an die Steuerbehörde gezahlt (z. B. werden bei dem Arbeitslohn die Steuern durch den Arbeitgeber in Abzug gebracht und eingezahlt). Neben steuerpflichtigem Einkommen gibt es auch **steuerfreies Einkommen**. Dazu gehören Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Unfallrente, Pflegegeld, Trinkgeld.

Muss ich in jedem Fall eine Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung abgeben, wenn ich in Österreich arbeitete?

Nein, anders als in Ungarn muss ein Arbeitnehmer, der ausschließlich aus einem Arbeitsverhältnis Einkünfte erzielt, **keine Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung einreichen**. Die Steuer wird vom Arbeitgeber fortlaufend vom Lohn abgezogen, und er übermittelt dem Finanzamt auch die notwendigen Erklärungen. Somit hat der Arbeitnehmer in den meisten Fällen hierbei keine Aufgaben.

Es empfiehlt sich jedoch eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen, wenn man Steuerbegünstigungen, die nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt werden (z.B. **Absetz- und Freibeträge für Familien**), oder verschiedene Kosten (z.B.: **Benzingeld, Unfall- oder Lebensversicherungen, Gewerkschaftsbeitrag** usw.) geltend machen möchte. In solchen Fällen wird die Steuer neu kalkuliert und ein eventueller Differenzbetrag rückerstattet.

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist in Österreich bis zu 12.600 € pro Jahr steuerfrei, sodass die meisten Steuerbegünstigungen nicht geltend gemacht werden können, wenn das jährliche Einkommen geringer ausfällt. Trotzdem lohnt es sich, eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen, da das Finanzamt 50 Prozent der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge (höchstens 400 Euro) bzw. das Pendlergeld, insgesamt **bis zu 500 €** rückerstattet.

Es liegt eine Veranlagungspflicht vor, falls man

- vom Finanzamt hierzu aufgefordert wird und eine Arbeitnehmerveranlagung per Post zugestellt bekommt,
- im Kalenderjahr zwei oder mehr Arbeitsplätze hatte,
- im Kalenderjahr Krankengeld erhielt,
- Leistungen vom Insolvenzentgeltfonds – dem IEF – erhielt, weil der Arbeitgeber in Konkurs ging,
- von der BUA eine Zahlung erhielt.

Die Pflichtveranlagung ist nach Möglichkeit bis zum 2. Mai des Folgejahres (für das Jahr 2019 bis zum 2. Mai 2020), spätestens jedoch bis zur Nachfrist 30. September, in Papierform einzurei-

chen. Wenn man im besagten Kalenderjahr Anspruch auf Steuerbegünstigungen hat (Alleinerzieherabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag), kann die Veranlagung nur eingereicht werden nachdem einem die Familienbeihilfe zugesprochen wurde.

HINWEIS: Treffen die obigen Voraussetzungen nicht zu, muss man als Arbeitnehmer in Österreich keine Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Es ist auch dann überflüssig eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen, wenn man im Kalenderjahr nicht mindestens 6 Monate lang einen Wohnsitz in Österreich hatte und in Ungarn Einkommen von mehr als 11.000 Euro erzielte.

Wie ist die Arbeitnehmerveranlagung einzureichen?

Hierzu gibt es in Österreich zweierlei Möglichkeiten:

1. entweder in elektronischer Form über das Portal Finanzonline oder
2. auf dem Formular des Finanzamtes in Papierform.

HINWEIS! Über Finanzonline können nur Personen ihre Steuererklärung abgeben, die mindestens seit 6 Monaten in Österreich gemeldet sind! Das Formular kann nicht heruntergeladen oder ausgedruckt werden, sondern ist es persönlich vom Finanzamt zu beziehen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers werden vom Finanzamt (höchstens 10 Stück) auch an die ungarische Adresse gesendet.

Wo muss ich die Steuererklärung in Papierform einreichen?

Ist man in Österreich gemeldet, ist die Arbeitnehmerveranlagung beim **Wohnsitzfinanzamt** einzureichen, sonst bei dem nach **Geschäftssitz des Arbeitgebers zuständigen Finanzamt**.

Welche Formulare sind einzureichen?

L1 – Hauptblatt der Arbeitnehmerveranlagung

Beilagen:

Beilage L1i, falls der Steuerpflichtige **im besagten Kalenderjahr nicht mindestens 6 Monate in Österreich gemeldet war**. Dieser Beilage ist auch eine **E9** Bescheinigung beizulegen, die von einer Geschäftsstelle des ungarischen Finanzamtes NAV zu beziehen ist. Darauf wird das im Wohnsitzstaat erzielte Einkommen bescheinigt.

HINWEIS! Die E9 Bescheinigung wird von den Ungarn als Nuller- Steuerbescheinigung bezeichnet, was natürlich nur zutrifft, wenn der Steuerpflichtige im besagten Jahr aus Ungarn keinerlei Einkünfte bezogen hat.

Beilage L1k, falls der Steuerpflichtige ein Kind/Kinder hat, in so vielen Ausfertigungen wie man Kinder hat.

Beilage L1k-bF, sofern sich Ihre Lebensverhältnisse 2019 wesentlich veränderten, wie Scheidung/Eheschließung/Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Laufe des Jahres 2019; wenn sich die Wohnadresse der Kinder in diesem Jahr veränderte, Sie ihrer Unter-

- haltspflicht 2019 nicht gänzlich nachgekommen sind oder Ihr Ehe-/Lebenspartner verstorben ist.
- Beilage L1 ab** falls der Steuerpflichtige unter dem Titel außerordentliche Belastungen an Krankheiten oder an eine Beerdigung anknüpfende Kosten geltend machen möchte.
- Beilage L1d,** falls der Steuerpflichtige Kirchensteuer oder Spenden – als Sonderbelastungen – geltend machen möchte.

Wozu dient eine E9 Bescheinigung?

Wenn sich Ihr **Wohnsitz in Ungarn** befindet, ist **mit der österreichischen Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung fast immer eine E9 Bescheinigung einzureichen**. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine Einkommensbescheinigung, die vom ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV) ausgestellt wird, wenn der Steuerzahler seinen Wohnsitz in Ungarn hat.

Auf diesem Formular wird einerseits bescheinigt das der Steuerzahler im besagten Jahr einen Wohnsitz in Ungarn hatte und außerdem wird auch das in Ungarn erworbene steuerpflichtige Einkommen ausgewiesen.

Welche Ausgaben und Begünstigungen kann ich in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

In der Arbeitnehmerveranlagung kann folgendes geltend gemacht werden:

- **Steuerbegünstigungen:** Alleinvertiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag, Familienbonus Plus
- Sonderausgaben
- Werbungskosten
- außerordentliche Belastungen.

Bei Kindern, die im EU/E WR Raum oder in der Schweiz wohnen, wird nicht nur die Familienbeihilfe indexiert, sondern sind davon auch die Absatzbeträge betroffen. Die Indexierung bedeutet, dass diese Leistungen an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst werden. Dadurch sind in erster Linie Grenzpendler mit ungarischem Wohnsitz betroffen, wo ein Elternteil oder beide Elternteile/Parteien in Österreich arbeiten.

Ab 1.1.2019 wurden folgende Steuerbegünstigung indexiert:

- **Familienbonus Plus**
- **Alleinvertienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag**
- **Unterhaltsabsetzbetrag**
- **Mehrkindzuschlag**

Wem steht der Alleinvertienerabsetzbetrag zu?

Im Gegensatz zur Bezeichnung geht es hier nicht darum, dass der Ehe-/Lebenspartner der in Österreich arbeitenden Person den Haushalt führt, also nicht erwerbstätig ist. Der **Alleinvertienerabsetzbetrag** kann von Familien mit Kind geltend gemacht werden, wenn sie:

- im besagten Kalenderjahr **für zumindest ein Kind sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen haben und**
- **mehr als sechs Monate im besagten Kalenderjahr mit einem Ehepartner/Lebensgefährten oder einer Ehepartnerin/Lebensgefährtin zusammenlebten und**
- **wo der Partner im besagten Kalenderjahr nicht mehr als 6.000 Euro verdient.**

Sofern Sie also verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben, wo das Einkommen Ihres Partners in Ungarn oder Österreich im Jahr 2019 6000 € (1.900.000HUF brutto) nicht überstieg, und dazu 2019 **für mindestens ein Kind mindestens sieben Monate lang aus Österreich Familienbeihilfe bezogen wurde**, kann der Alleinvertienerabsetzbetrag geltend gemacht werden!

HINWEIS: Um den Alleinerzieherabsetzbetrag in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen zu können, ist es abzuwarten, dass die Familienbeihilfe zugesprochen wird. Die Arbeitnehmerveranlagung kann nur in der Folge eingereicht werden! Zum Beleg dessen, dass das Einkommen des Ehepartners unter 6000 € liegt, ist auch die Einkommensbescheinigungen (E9) des Ehe-/Lebenspartners beizulegen!

Wem steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu?

Alleinerzieher ist, wer

- im besagten Kalenderjahr **für mindestens ein Kind sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen hat und**
- im besagten Kalenderjahr **mehr als sechs Monate nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft lebte.**

Wie hoch ist der Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. der Alleinvertiener-Absetzbetrag im Monat, wenn jemand in Ungarn wohnt?

Wenn man Anspruch auf diese Steuerbegünstigung hat, wird das jährliche Lohneinkommen um den folgenden Betrag reduziert:

	ab 1.1.2019
bei einem Kind	277,63€ (mit Wohnsitz in Österreich: 494€)
bei zwei Kindern	375,98€ (mit Wohnsitz in Österreich: 669€)
bei drei Kindern	499,62€ (mit Wohnsitz in Österreich: 889 €)
für jedes weitere Kind	+123,64€ (mit Wohnsitz in Österreich: + 220€)

Was ist der Kindermehrbetrag?

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn

- Anspruch auf den Alleinvertiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht,
- ein Kind vorhanden ist, für das mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag bezogen wird, und

- die Einkommensteuer **vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 250 Euro ausmacht.**
- wenn für weniger als 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bezogen wurde.

Der Kindermehrbetrag macht bei Kindern, die in Österreich leben 250 €, bei in Ungarn lebenden Kindern 140,5 € aus.

Wem steht der Mehrkindzuschlag zu?

Anspruch auf den Mehrkindzuschlag hat man, wenn man

- im besagten Kalenderjahr **für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezog** und
- das Familieneinkommen im besagten Jahr **55.000 Euro** nicht überstieg.

Als Mehrkindzuschlag werden für das dritte und jedes weitere Kind **monatlich 20 € (240€ im Jahr)** ausgezahlt.

Was ist der Familienbonus Plus?

Ab 1.1.2019 ersetzt der Familienbonus Plus, der die zu zahlende Steuer vermindert, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Die Höhe des Familienbonus Plus ist vom Wohnort des Kindes und von der anfallenden Lohnsteuer abhängig. Die folgenden Höchstbeträge dienen lediglich der Information.

	in Österreich lebende Kinder	in Ungarn lebende Kinder
Familienbonus Plus (bis 18 Jahre)	monatlich 125€ jährlich 1.500 €	monatlich 70,25€ jährlich 843€
Familienbonus Plus (über 18 Jahren)	monatlich 41,68€ jährlich 500,16	monatlich 23,42€ jährlich 281,04€

Anspruchsberechtigte:

- der Familienbeihilfenberechtigte,
- der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten (wenn die Lebens-gemeinschaft aufrecht ist),
- der Unterhaltsverpflichtete, der seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gänzlich nachgekommen ist.

Arbeitet nur ein Elternteil in Österreich, kann die Leistung nur von diesem beansprucht werden. Arbeiten beide Elternteile in Österreich, können Sie über die Aufteilung wie folgt entscheiden:

- ein Elternteil beantragt 100 % und der andere nichts,
- beide Elternteile beantragen je 50 %.

Die Aufteilung unter den Eltern ermöglicht eine volle Ausschöpfung des Bonus. Wenn Ihnen z.B. für zwei Kinder 3000 € Familienbonus Plus zustünden, im Laufe des Jahres aber nur 1500 € Lohnsteuer abgezogen wurden, würden Sie einen Teil des Bonus verlieren. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass Sie 1500 € absetzen, während Ihr Partner den Rest geltend machen kann. Arbeitet nur ein Elternteil in Österreich, so kann der Bonus nur von ihm in Anspruch genommen werden.

Geltendmachung:

- Im Laufe des Jahres durch Übergabe des E30-Formulars an den Arbeitgeber. Dies ist vorteilhaft, weil der Absetzbetrag monatlich von der Lohnbuchhaltung gutgeschrieben wird.
- Am Ende des Jahres über die Arbeitnehmerveranlagung (Formulare L1, L1k). In diesem Fall erhalten Sie die Begünstigung nachträglich und in einem Stück, d.h. dass es zur Steuerrückerstattung frühestens über die Arbeitnehmerveranlagung 2019, also im Jahr 2020 kommt.

Wer kann den Unterhaltsabsetzbetrag in Anspruch nehmen?

Wer für ein Kind nachweislich Unterhalt zahlt, welches bei ihm

- nicht haushaltszugehörig ist, und
- weder dem Antragsteller, noch dem im selben Haushalt wohnenden Ehepartner/Lebenspartner Familienbeihilfe aus Österreich zusteht.

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für die Monate geltend gemacht werden, in denen der Unterhalt auch tatsächlich gezahlt wurde. **Monatliche Beträge:**

	in Österreich lebende Kinder	in Ungarn lebende Kinder
für das erste Kind	29,2€	16,41€
für das zweite Kind	43,8€	24,62€
für das dritte und weitere unterhaltene Kinder	58,4€	32,82€

Welche Art Sonderausgaben können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die steuerlich begünstigt werden. Die Sonderausgaben fallen in drei Gruppen:

1.) Ausgaben, die in beschränkter Höhe, zu einem Viertel abziehbar sind, wie z.B.:

- Prämien von vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Unfall- oder Lebensversicherungen,
- freiwillige Krankenversicherungen,
- freiwillige Pensionskassenbeiträge,
- vor dem 1.1.2016 aufgenommene Wohndarlehen, Wohnraumsanierung
- neue Aktien, Bausparaktien

HINWEIS: In der Arbeitnehmerveranlagung ist der Gesamtbetrag anzugeben. Der Absatzbetrag wird vom Finanzamt kalkuliert.

Ein Pauschalbetrag von 60 EUR pro Jahr wird vom Finanzamt auch dann beachtet, wenn man in der Arbeitnehmerveranlagung keine Kosten geltend macht.

2.) Ausgaben, die in unbeschränkter Höhe abgezogen werden können, wie z.B.:

- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten,
- Steuerberatungskosten

3.) Topf-Sonderausgaben (bis zu einem Höchstbetrag durchsetzbar):

- Kirchenbeiträge, bis zu 400 EUR jährlich,
- Spenden, bis zu 10% des Vorjahreseinkommens

Die Topf-Sonderausgaben können über Beilage **L1d** beantragt werden.

Zur Erwerbung und Erhaltung welchen Einkommens aufgelaufene Kosten können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

Die zur Erwerbung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Kosten müssen beruflich veranlasst sein. Daher können derartige Kosten weder für Kinder noch für Ehepartner gerechnet werden. Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können.

HINWEIS: Der Arbeitnehmerveranlagung sind keine Rechnungen beizulegen, diese sind aber sieben Jahre lang aufzubewahren, da sie dem Finanzamt auf Wunsch vorgelegt werden müssen.

Die zur Erwerbung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Kosten gehören zu zwei Gruppen:

1.) Ein Teil von ihnen kann auch geltend gemacht werden, wenn sie unter 132 Euro bleiben:

- Pendlerpauschale, zur Verrechnung der Kosten der Fahrt in die Arbeit
- Gewerkschaftsbeiträge, ausgenommen Betriebsratsumlage,
- Pflichtbeiträge aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige.

2.) Ein anderer Teil von ihnen kann nur geltend gemacht werden, wenn sie mehr als 132 Euro betragen:

- Berufskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Computer
- an den Beruf anknüpfende Fachliteratur
- Kosten von Reisen, die an die Arbeitsausübung anknüpfen
- Kosten der Aus- und Fortbildung oder Umschulung, sofern diese zur Ausübung der Arbeit oder zum Unterkommen in einem anderen Beruf nötig ist
- doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Sonstige Aufwendungen **für die Erwerbung und Erhaltung des Einkommens**, z.B. Betriebsratsumlage

HINWEIS: Wenn man an die Erwerbung und Erhaltung des Einkommens anknüpfend in einem besagten Jahr keine Kosten nachweisen kann, werden aus der Steuerbemessungsgrundlage 132 Euro in Abzug gebracht. Dieser Betrag steht im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung allen Arbeitnehmern automatisch zu!

Wie macht man Fahrtkosten, sprich Kilomergeld geltend?

Fahrtkosten (Benzingeld) können in der Arbeitnehmerveranlagung in zweierlei Weise zur Geltung kommen:

- 1.) Tagespendler können bei Erfüllung der Voraussetzungen die **kleine oder die große Pendlerpauschale** in Anspruch nehmen,
- 2.) Bei Wochenpendlern können die doppelte Haushaltsführung und **Familienheimfahrten** geltend gemacht werden.

Was ist der Unterschied zwischen der kleinen und der großen Pendlerpauschale?

Arbeitnehmer, die mit einem **Massenverkehrsmittel** in die Arbeit fahren können, dürfen die **keine Pendlerpauschale** beantragen. Wenn die Benutzung von Massenverkehrsmitteln nicht zumutbar oder gar nicht möglich ist, kann die große Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden.

Die **Kleine Pendlerpauschale** steht Ihnen zu, falls:

- die Entfernung von Wohnort und Arbeitsplatz mehr als 20 km beträgt,
- die Benützung eines Massenverkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Die Höhe der kleinen Pendlerpauschale ist davon abhängig wie viele Male der Arbeitnehmer im Monat die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz hinterlegt.

- 1.) Auf **volle kleine Pendlerpauschale** haben Arbeitnehmer Anspruch, die im besagten Monat mindestens elf Tage mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Arbeit fahren:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
20–40 km	58€	696€
40–60 km	113€	1356€
ab 60 km	168€	2016€

- 2.) **2/3 der kleinen Pendlerpauschale** stehen Arbeitnehmern zu, die im Monat mindestens acht aber höchstens zehn Tage mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Arbeit fahren:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
20–40 km	38,67€	464€
40–60 km	75,33€	904€
ab 60 km	112€	1344€

- 3.) **1/3 der kleinen Pendlerpauschale** gebührt, wenn man im besagten Monat mindestens vier aber höchstens sieben Tage mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Arbeit fährt:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
20–40 km	19,33€	232€
40–60 km	37,67€	452€
ab 60 km	56€	672€

Die Anspruchsvoraussetzungen für die große Pendlerpauschale sind:

- der Wohnort und Arbeitsplatz liegen mehr als 2 km auseinander,
- die Benutzung von Massenverkehrsmitteln ist an mehr als der Hälfte der Werktage des Kalendermonats nicht möglich oder nicht zumutbar.

Die Höhe der großen Pendlerpauschale ist auch davon abhängig, wie oft der Arbeitnehmer die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz in einem Monat hinterlegt.

1.) **Volle kleine Pendlerpauschale** gebührt, wenn jemand im besagten Monat mindestens elf Tage pendelt:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
2–20 km	31€	372 €
20–40 km	123€	1476€
40–60 km	214€	2568€
ab 60 km	306€	3672€

2.) **2/3 der großen Pendlerpauschale** gebührt, wenn jemand im besagten Monat mindestens acht, aber höchstens elf Tage pendelt:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
2–20 km	20,67€	248€
20–40 km	82€	984€
40–60 km	142,67€	1712€
ab 60 km	204€	2448€

3.) **1/3 der großen Pendlerpauschale** gebührt, wenn jemand im besagten Monat mindestens vier, aber höchstens sieben Tage pendelt:

Entfernung	Monatlicher Betrag	Jahresbetrag
2–20 km	10,33€	124€
20–40 km	41€	492€
40–60 km	71,33€	856€
ab 60 km	102€	1224€

Die Anrechnung der Pendlerpauschale bei der Steuer kann auch bei dem Arbeitgeber beantragt werden. In solchen Fällen wird die Steuerbegünstigung von der Firma bei der monatlichen Lohnverrechnung in Betracht gezogen (rückwirkend erfolgt dies nicht). Dazu dient das Formular L 34, das dem Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben ist.

HINWEIS: Die in der Tabelle angeführten Beträge reduzieren die Bemessungsgrundlage. Der zur Auszahlung kommende Betrag ist vom jährlichen Einkommen abhängig!

Wie sind die Kilometer für jemanden, der zwei Adressen hat, zu berechnen?

Es ist die Adresse in Betracht zu ziehen, die näher zum Arbeitsplatz liegt, unabhängig davon, ob es sich um einen ständigen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort handelt, oder ob diese sich in Österreich oder Ungarn befinden.

Was können Wochenpendler geltend machen, die nur wöchentlich einmal heimfahren?

Lebt der Arbeitnehmer **so weit von seinem Arbeitsplatz entfernt, dass er nicht täglich heimfahren kann, können in der Arbeitnehmerveranlagung auch die Kosten zur** Haltung der zweiten Wohnung und die **Heimfahrten** geltend gemacht werden. Die maßgebliche Entfernung beträgt grundsätzlich 80 km. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Umsiedlung der Familie wegen folgender Gründe nicht zumutbar ist:

- der Ehepartner oder Lebenspartner ist in der Nähe des Wohnortes erwerbstätig und verdient im Jahr mehr als 2.200 Euro,
- wenn der Steuerpflichtige neben seiner Erwerbstätigkeit in Österreich auch in der Nähe seines Wohnortes erwerbstätig ist,
- wenn mit großer Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeit in Österreich auf höchstens 4–5 Jahre begrenzt ist,
- wenn die Änderung des Ortes der Arbeitsausübung oder die Versetzung jederzeit in Frage kommt,
- wenn am Familienwohnsitz Kinder betreut werden
- wenn andere triftige Gründe gegen die Verlegung des Wohnsitzes sprechen (z.B. Pflege eines Familienmitgliedes).

Werden die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, können diese Kosten nur zeitweilig geltend gemacht werden: bei Arbeitnehmern mit Ehe- oder Lebenspartner für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren, bei Alleinstehenden **für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten.**

Wie hoch ist der Betrag, der unter dem Titel Familienheimfahrten beantragt werden kann?

Alleinstehende können **eine Heimfahrt im Monat** geltend machen, während Personen, die mit einem Ehe- oder Lebenspartner leben, **wöchentliche Heimfahrten** in Form von Kilometergeld verrechnen können.

Unter dem Titel Kilometergeld können die tatsächlich aufgelaufenen Kosten verrechnet werden, jedoch nur bis zur jährlichen Obergrenze der großen Pendlerpauschale (3672€).

Zur Verrechnung des Kilometergeldes ist ein Fahrtenbuch mit folgendem Inhalt unerlässlich:

- Kfz (Typ, amtl. Kennzeichen),
- Datum der Fahrt,
- Abfahrts- und Ankunftszeit (Reisedauer)
- hinterlegte Entfernung
- Ausgangs- und Zielstation, Route
- Zweck der Fahrt,
- Unterschrift

HINWEIS: Hat der Antragsteller an seinem Wohnort keine eigene Wohnung (da er zum Beispiel bei den Eltern wohnt oder keinen Mietzins zahlt), können die doppelte Haushaltsführung und die Heimfahrten nicht verrechnet werden.

Was kann unter dem Titel doppelte Haushaltsführung beantragt werden?

Folgendes kommt infrage:

- tatsächlich aufgelaufene Wohnkosten, Untermiete (z.B. Mietzins, Betriebskosten. usw.)
- Kosten des Hotelzimmers.

Welche außergewöhnlichen Belastungen können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

Gewisse außergewöhnliche Kosten, die für den Steuerpflichtigen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, können in der Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls geltend gemacht werden. Kosten und Aufwendungen gelten als außerordentliche Belastung, sofern sie:

- nicht alltäglich sind,
- zwangsläufig erwachsen, also unausweichlich sind und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen,

Bei den außergewöhnlichen Belastungen gibt es zwei Gruppen:

1.) Bei gewissen Sonderaufwendungen hat der Betroffene einen Teil selber zu tragen. Dieser Prozentsatz, der im Rahmen der Verarbeitung der Arbeitnehmerveranlagung durch das Finanzamt berechnet wird, liegt je nach Einkommen zwischen 6–12 %. In diesen Fällen wird die Steuergrundlage nur durch den über den Selbstbehalt liegenden Betrag reduziert.

Solche Aufwendungen sind:

- **Krankheitskosten:** Arzt- und Krankenhauskosten, Arzneimittelkosten, medizinische Hilfsmittel, Kosten für Zahnbehandlungen, Geburtskosten, Reisekosten zum Arzt oder Krankenhaus
- **Begräbniskosten**
- **Kinderbetreuungskosten (können bis 2.300 € geltend gemacht werden, wenn das Kind am Anfang des Kalenderjahres noch keine zehn Jahre alt ist, und Sie für es über mehr als 6 Monate hindurch Familienbeihilfe bezogen)**
- **Kurkosten**
- **Sonstige außergewöhnliche Belastungen**

2.) **Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt:**

- **Katastrophenschäden**, z.B. Hochwasserschäden, Erdbebensschäden
- **Kindesunterhalt**, wenn sich der Wohnort des Kindes im Ausland befindet,
- **Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung** (für jeden angefangenen Monat der Berufsausbildung gebührt ein steuerfreier Pauschalbetrag von 110 €, der bei vollen Schuljahren auch für die Sommermonate gilt)
- **aus körperlicher oder geistiger Behinderung resultierende Mehrkosten.**

II. STEUERERKLÄRUNG IN UNGARN

Einkommenssteuer (személyi jövedelemadó – szja) **muss jede Privatperson auf ihr steuerpflichtiges Einkommen zahlen.** Dadurch trägt der Einzelne zur Deckung der Gemeinkosten bei, und sichert somit Steuereinnahmen für den Staatshaushalt und die Kommunalverwaltungen.

Über das steuerpflichtige Einkommen in Ungarn müssen die Einkommensteuererklärungen bis zum 20. Mai eines jeden Jahres per Selbstveranlagung eingereicht werden. Seit 2017 besteht für Privatpersonen auch die Möglichkeit den von der Nationalen Steuer- und Zollbehörde zusammengestellten Steuererklärungsentwurf anzunehmen, und der Steuererklärungspflicht derart Genüge zu tun.

In den folgenden Abschnitten möchten wir mit Hilfe dieses Ratgebers diejenigen in Österreich erwerbstätigen Ungarn bei der Erfüllung ihrer Steuererklärungspflichten unterstützen, die auch in Ungarn steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben.

In welcher Form ist die Steuererklärung abzugeben?

Das Finanzamt **NAV stellt den Entwurf zur Steuererklärung von Privatpersonen aufgrund der in ihrer Evidenz vorliegenden Daten, die von den Arbeitgebern und den auszahlenden Stellen stammen, automatisch, also ohne gesonderten Antrag zusammen. Dieser Entwurf ist ab dem 15. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres** über die Kundenplattform (ügyfélkapu) nach erfolgter Identifikation elektronisch abrufbar. Es reicht also diesen Entwurf auf der Website **eSZJA** (<https://eszja.nav.gov.hu>) zu kontrollieren und zu bestätigen.

Nach Eingabe des Benutzernamens und des Kennworts für die Kundenplattform kann der Entwurf der Steuererklärung angesehen, gegebenenfalls geändert und die Erklärung zur Verfügung über 1 + 1% der Einkommenssteuer abgegeben werden.

Dies geht über die Website eSZJA sogar am Smartphone oder Tablet: Die Einkommensteuererklärungen können auch auf diesen Geräten je nach Bedarf angepasst werden.

Ist man auf der Kundenplattform nicht registriert, wird der Entwurf auf Antrag bis zum ersten Werktag nach dem 15. März per Post zugesandt (die gesetzliche Frist ist der 15. März, da dies jedoch stets ein gesetzlicher Feiertag ist, verlängert sich die Frist bis Mitternacht des nächsten Werktages). Die Beantragung kann über folgende Wege erfolgen:

- Per SMS unter +36 30 344 4304 im Format: SZJA[space]Steuer-ID[space]JJJJMMTT
- über das Antragsformular „Antrag auf Übernahme des Entwurfes der Steuererklärungen in Papierform“ („Kérelem az adóbevallási tervezet papír alapon történő átvételéhez“),
- per Brief ohne Formvorgaben (unter Angabe der Steuernummer und des Geburtsdatums),
- in der Kundenzentrale des NAV persönlich, oder
- oder über das Telefoninformationssystem der NAV.

Die Entwürfe werden vom Finanzamt (NAV) bis 30. April ausgesandt.

Nach dem oben genannten Stichtag kann der Entwurf der Steuererklärung in Papierform nur noch persönlich vom NAV-Kundendienst angefordert werden.

Wenn die Privatperson mit dem Entwurf der Steuererklärung einverstanden ist und sie bestätigt, wird der Entwurf zur Einkommensteuererklärung. Nimmt man den Entwurf nicht an, gibt aber auch keine andere Einkommensteuererklärung ab, wird der Entwurf nach dem 20. Mai zur endgültigen Steuererklärung (es sei denn, man ist Einzelunternehmer, Urproduzent oder umsatzsteuerpflichtige Privatperson).

Den in Papierform erhaltenen Entwurf braucht man nicht unterschreiben oder zurücksenden, wenn man mit dem Inhalt einverstanden ist. Sonst ist eine auf das besagte Steuerjahr bezogen entsprechend gekennzeichnete Einkommensteuererklärung – bis zum 20. Mai – einzureichen. Dazu kann man die Informationen aus dem Entwurf verwenden, der gedruckte Entwurf kann aber nicht korrigiert werden.

Ist man auf der Kundenplattform registriert, kann der Entwurf auf der elektronischen Plattform modifiziert, ergänzt und eingeschickt werden.

HINWEIS: Man sollte die Angaben im Steuerklärungsentwurf unbedingt gründlich überprüfen, da Entwürfe, an denen nichts geändert wird, nach dem 20. Mai zu Steuerklärungen werden, wenn der Steuerpflichtige sonst keine Steuerklärung eingereicht hat. Es liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, den Entwurf je nach Bedarf zu ergänzen oder zu modifizieren (z. B. wenn der Kinderabsetzbetrag im Entwurf nicht oder nicht genau enthalten ist oder man steuerpflichtiges Einkommen hatte, das dem Finanzamt noch nicht bekannt war).

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Privatpersonen ihre Einkommenssteuerklärungen selber erstellen. Dazu ist das **SZJA Formular auszufüllen und über die Kundenplattform einzureichen, bzw. ist die Druckversion per Post einzusenden oder persönlich bei einer NAV Geschäftsstelle abzugeben.**

Das SZJA-Formular ist über die Website des Finanzamtes (NAV)

- mit Hilfe des Formularausfüllprogramms für den PC (Általános nyomtatványkitöltő program) oder
- über die neue Internet-Plattform zum Ausfüllen unter dem Link <http://nav.gov.hu/szja/szja> zu finden, wo das Ausfüllprogram auch ohne bei dem Kundenportal registriert zu sein, benutzt werden kann, und auch leere Formulare ausgedruckt werden können.

Welche Angaben sind im Steuerklärungsentwurf enthalten?

Der Entwurf zur Einkommenssteuererklärung wird vom Finanzamt NAV aufgrund der Daten erstellt, die von den Arbeitgebern und/oder sonstigen auszahlenden Stellen geliefert worden sind. Der Entwurf enthält folgende, durch die Privatperson im Steuerjahr erzielten Einkünfte:

- einkommenssteuerpflichtiges Einkommen und die darauf anfallende Steuer,
- nach EKHO (vereinfacht) besteuertes Einkommen und die darauf anfallende Steuer,
- steuerpflichtiger Teil des im Rahmen der vereinfachten Beschäftigung bezogenen Einkommens,
- das Einkommen, das im Sinne des Gesetzes über die Sozialbeitragssteuer die Grundlage der Sozialbeitragssteuer bildet und die darauf anfallende Sozialbeitragssteuer.

Wichtiger Hinweis: Im Steuerklärungsentwurf sind – sofern die Arbeitgeber ihren Erklärungs- und Datenlieferungspflichten vorschriftsgerecht nachgekommen sind, alle Einkommen, die von Arbeitgebern stammen, enthalten.

Wann müssen Sie die Steuererklärung selber erstellen?

Die Einkommensteuererklärung muss man selber erstellen, wenn man im Steuerjahr:

- nur steuerpflichtige Einkünfte hatte, über die der Arbeitgeber/die auszahlende Stelle während des Jahres keine Angaben an das Finanzamt NAV sendet
- die Einkünfte nicht von einer sog. „auszahlenden Stelle“ stammen,
- **wenn man den Steuerklärungsentwurf ergänzen oder modifizieren möchte, aber auf der Kundenplattform nicht registriert ist.**

HINWEIS: In Papierform eingereichte Steuerklärungen sind ohne Unterschrift ungültig!

Wann muss keine Steuererklärung abgegeben werden?

- Es muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn man im Steuerjahr überhaupt keine Einkünfte erzielte oder nur Einkommen hatte, das nicht zu erklären ist. Als derartige Einkünfte gelten:
- steuerfreie Einkünfte, wie Kinderbetreuungsgeld (GYES), Kindererziehungsbeihilfe (GYET), Mutterschaftsbeihilfe, Pflegegeld und Pensionen;
 - Einkünfte aus der Übereignung von mobilen Vermögensgütern, wenn das jährliche Einkommen daraus 600 000 HUF nicht überschreitet,
 - Gewinne bei Gewinnspielen;
 - wenn man während des Steuerjahres nur Einkünfte aus vereinfachter Beschäftigung bezogen hat und der Freibetrag nicht überschritten wurde.

Wenn man mit dem Steuerklärungsentwurf, der ab 15. März vorliegt, einverstanden ist, muss keine Steuererklärung eingereicht werden. In diesem Fall wird die vom Finanzamt NAV erstellte Steuerklärung nach dem 20. Mai zur aktuellen Steuererklärung.

Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?

Die Steuererklärung ist bis zum **20. Mai** einzureichen. Bis dahin ist es möglich, eine selbst erstellte Einkommensteuererklärung abzugeben oder eine von NAV erstellte Steuerklärung zu korrigieren/zu ergänzen/anzunehmen und eine Erklärung zur Verwendung der 1+1 Prozent der eigenen Steuern abzugeben.

Wo ist die Steuerklärung in Papierform einzureichen?

Die Steuerklärung ist bei der NAV-Direktion je nach Wohnort einzureichen.

Wohnsitzkomitat des/der Steuerpflichtigen	Auf dem Antwortkuvert anzugebende Adresse
Komitat Bács-Kiskun	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (03) 6001 Kecskemét Pf.: 83
Komitat Baranya megye	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (02) 7602 Pécs Pf.: 230
Komitat Békés megye	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (04) 5601 Békéscsaba Pf.: 13

Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (05) 3550 Miskolc Pf.: 286
Komitat Csongrád	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (06) 6701 Szeged Pf.: 66
Komitat Fejér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (07) 8002 Székesfehérvár Pf.: 345
Komitat Győr-Moson-Sopron	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (08) 9002 Győr Pf.: 118
Komitat Hajdú-Bihar	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (09) 4001 Debrecen Pf.: 83
Komitat Heves	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (10) 3301 Eger Pf.: 140
Komitat Jász-Nagykun-Szolnok	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (16) 5002 Szolnok Pf.: 53
Komitat Komárom-Esztergom	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (11) 2801 Tatabánya Pf.: 154
NAV Kiemelt Adó- és Vámigazgatósága	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (51) 1410 Budapest Pf.: 138
Komitat Nógrád	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (12) 3101 Salgótarján Pf.: 40
Komitat Pest	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (13) 1397 Budapest Pf.: 535
Komitat Somogy	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (14) 7401 Kaposvár Pf.: 177
Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (15) 4401 Nyíregyháza Pf.: 38
Komitat Tolna	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (17) 7101 Szekszárd Pf.: 108
Komitat Vas	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (18) 9701 Szombathely Pf.: 85
Komitat Veszprém	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (19) 8201 Veszprém Pf.: 120
Komitat Zala	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (20) 8901 Zalaegerszeg Pf.: 135
Budapester Bezirke I, II, III, IV, V, XIII	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (41) 1387 Budapest Pf.: 45
Budapester Bezirke VI, VII, VIII, X, XIV, XV, XVI, XVII	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (42) 1438 Budapest Pf.: 512
Budapester Bezirke IX, XI, XII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII., XXIII	Nemzeti Adó- és Vámhivatal (43) 1476 Budapest Pf.: 93

Die Adressen und Öffnungszeiten der NAV-Geschäftsstellen sind auf der NAV-Website aufgelistet (www.nav.gov.hu).

Wann muss der Entwurf der Steuererklärung modifiziert oder ergänzt werden?

Sofern der Steuerpflichtige

- landwirtschaftlicher Urproduzent ist,
- umsatzsteuerpflichtige Privatpersonen ist;
- Einzelunternehmer ist;
- sich als Privatgastgeber für Pauschalsteuer entschieden hat;
- in der an die auszahlende Stelle (dem Arbeitgeber) abgegebenen, auf Steuervorauszahlung bezogenen Erklärung Kostenabzug beantragte,
- Einkommen aus Tauschgeschäften bezog;
- im Sinne der auf die Steuervorauszahlung bezogenen Regeln zur Zahlung von Differenzbußgeld verpflichtet ist;
- Einkommen erwarb, das nicht von einer sog. auszahlenden Stelle stammt, oder ansonsten Einkommen bezog, an das anknüpfend er die Steuer oder die Steuervorauszahlung selber festlegen muss;
- zur Modifizierung der durch die auszahlende Stelle festgelegten Steuer in seiner Steuererklärung berechtigt ist;
- das Einkommen aus dem Ausland stammte oder (auch) dort besteuert werden kann;
- eine nicht im Inland ansässige Privatperson ist, und keine Erklärung über die Steuerbefreiung abgab;
- Einkommen aus kontrollierten Kapitalmarktgeschäften erzielte, sofern das Einkommen aufgrund der Bescheinigung von nicht oder nicht ausschließlich als auszahlende Stelle geltenden Investmentdienstleistern festgelegt wird;
- gegenüber der Steuer der genehmigten Dividende die Steuervorauszahlung verrechnet, die aus der Vordividende der Vorjahre abgezogen wurde;
- in Verbindung mit irgendwelchen Einnahmen gemäß EKHO Sondersteuer zu zahlen hat, oder die Aufgabe der Festlegung, Erklärung und Einzahlung der Steuern, die von ihm und der auszahlenden Stelle zu entrichten sind, von der auszahlenden Stelle übernommen hat;
- in Verbindung mit irgendwelchen Einnahmen eine Vorauszahlung auf die Sozialbeitragssteuer zu zahlen hatte;
- die Steuer gemäß einer Sonderregelung des Gesetzes im Rahmen einer Einkommenssteuererklärung festzulegen ist (festgelegt werden kann).

Wie hoch ist die Einkommensteuer?

Die **Einkommenssteuer**, die auf alle steuerpflichtiger Einkommen anfällt, **beträgt 15%**. Bei Arbeitsverhältnissen ist der Abzug der Einkommenssteuer-Vorauszahlung aus dem Bruttolohn und deren Zahlung an die Staatskasse Aufgabe des Arbeitgebers.

Welche Begünstigungen können in der Steuererklärung geltend gemacht werden?

- Absetzbetrag für Erstverheiratete
- Familienabsetzbetrag
- personenbezogener Absetzbetrag (bei schwerer Invalidität)

Die ersten beiden Absetzbeträge reduzieren die Bemessungsgrundlage, während der personenbezogene Absetzbetrag von der Steuer abgesetzt werden kann.

Für alle drei Begünstigungen gilt, dass sie entweder während des Jahres durchgesetzt werden können (in diesem Fall ist die Steuervorauszahlungserklärung dem Arbeitgeber rechtzeitig und mit entspre-

chendem Datengehalt abzugeben), oder nachträglich, durch Modifizierung des Steuerklärungsentwurfes oder im Rahmen der selber ausgefüllten Einkommenssteuererklärung.

Das aktuelle Erklärungsformular zu den Steuervorauszahlungen ist auf der Website des Finanzamtes NAV zugänglich. Es ist sinnvoll die anknüpfende Anleitung zu befolgen.

Wird von einer in Ungarn ansässigen Privatperson innerhalb des Steuerjahres auch in einem anderen Staat steuerpflichtiges Einkommen erzielt, so können Absetzbeträge von der Steuergrundlage oder der Steuer nur geltend machen, wenn der Person die gleiche oder eine ähnliche Begünstigung für den gleichen Zeitraum im anderen Staat nicht zusteht.

Wer hat Anspruch auf den Erstverheirateten-Absetzbetrag?

Anspruch auf den Absetzbetrag für Erstverheiratete haben Paare, die nach dem 31. Dezember 2014 heirateten und es für **zumindest einen der Partner die erste Ehe** ist. Der Absetzbetrag gebührt beiden Partnern (auch demjenigen, der schon einmal verheiratet war). Die Begünstigung gebührt ab dem Folgemonat nach der Eheschließung über **24 Monate hindurch**. Wenn das Paar beispielsweise am 3. Januar 2019 heiratete, können sie den Absetzbetrag von Februar 2019 bis Ende Januar 2021 geltend machen.

Bei der Geltendmachung des Absetzbetrages gibt es keine Altersgrenzen, dieser steht auch neu verheirateten Senioren zu, sofern es zumindest für den einen Partner die erste Ehe ist, und sie zur zusammengelegten Steuergrundlage gehörendes Einkommen haben.

Der Absetzbetrag für Erstverheiratete kann von den Ehegatten gemeinsam in Anspruch genommen werden. Dies kann erfolgen, indem je nach ihrer Entscheidung die 33.335 HUF unter einander aufgeteilt werden, oder indem nur einer von ihnen diesen Absetzbetrag geltend macht.

HINWEIS: Sollte es binnen 24 Monaten nach der Heirat zur Scheidung kommen, kann dieser Absetzbetrag ab der Scheidung nicht mehr in Anspruch genommen werden!

Wie hoch ist die Begünstigung für Erstverheiratete?

Ehegatten können unter dem Titel **Erstverheirateten-Absetzbetrag** gemeinsam **33.335 HUF** pro Anspruchsmonat absetzen, was bedeutet, dass sie im Monat um 5.000 HUF weniger an Steuern zahlen.

HINWEIS: Der Absetzbetrag für Erstverheiratete und der für Familien kann auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden, sie schließen sich nicht gegenseitig aus. Zuerst kann der Absetzbetrag für Erstverheiratete und dann der Familienabsetzbetrag geltend gemacht werden. Dies ist in Fällen von Bedeutung, wo die Privatperson Anspruch auf beide Begünstigungen, aber nicht genügend Bemessungsgrundlage hat, um beide voll auszuschöpfen. Dann besteht die Möglichkeit den Familienabsetzbetrag als Familienabgabenbegünstigung geltend zu machen.

Familienabsetzbetrag

Der Familienabsetzbetrag verringert die zusammengelegte Steuerbemessungsgrundlage und kann vom Anspruchsberechtigten – in jedem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind – je nach Anzahl der begünstigten unterhaltenen Personen geltend gemacht werden.

Normalerweise wird der Familienabsetzbetrag aus dem Lohn/Gehalt der Eltern geltend gemacht, es ist aber auch möglich dies bei dem Kinderbetreuungsgeld GYED zu tun, da auch das als steuerpflichtiges Einkommen gilt.

Diejenigen, die in Ungarn keinen gemeldeten Arbeitsplatz haben, zahlen naturgemäß keine Einkommenssteuer, und so können sie auch nichts rückfordern. Das Gleiche gilt für Mütter bei Kinderbetreuungsgeld(GYES)-Bezug oder Vollzeitmütter (GYET), die keinen Arbeitsplatz haben.

Wer hat Anspruch auf den Familienabsetzbetrag?

Das sind

- Anspruchsberechtigte auf Familienbeihilfe und der haushaltszugehörige Ehepartner,
- schwangere Frauen und der haushaltszugehörige Ehepartner bzw. Angehörige der Eltern des Kindes,
- Eigenberechtigte Kinder der Familienbeihilfe,
- Privatpersonen, die Invaliditätspension (rokkantsági járadék) beziehen

Wie wird die Höhe des Familienabsetzbetrages ermittelt?

In der Familie des Anspruchsberechtigten wird **die Anzahl der unterhaltenen Kinder und die Anzahl der aus Hinsicht der Familienbeihilfe als Begünstigte anzusehenden Kinder** ermittelt. Der Absetzbetrag kann nur für sog. begünstigte unterhaltene Personen in Anspruch genommen werden.

Als begünstigte unterhaltene Person gilt:

- ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird,
- mindestens 91 Tage alte Föten (ärztlicher Attest),
- Eigenberechtigte bei Familienbeihilfe,
- Privatpersonen, die Invaliditätspension (rokkantsági járadék) beziehen.

Wer gilt als unterhaltene Person?

Als unterhaltene Person gelten begünstigte unterhaltene Personen, sowie diejenigen, die bei der Ermittlung der Höhe der Familienbeihilfe gemäß Familienbeihilfegesetz berücksichtigt werden können oder könnten, auch, wenn der für die begünstigte unterhaltene Person kein Anspruch auf Familienbeihilfe festgestellt wird, ihr nicht Familienbeihilfe zugesprochen wird, oder die Höhe der Familienbeihilfe nicht von der Anzahl der Kinder abhängt. Familienbeihilfe und somit auch den Familienabsetzbetrag gibt es grundsätzlich bis zum Ende des Schulpflichtalters. Setzt das Kind jedoch sein Studium im öffentlichen Bildungswesen fort, wird die Familienbeihilfe bis zum Alter von 20 Jahren und bei Kindern mit Sondererziehungsbedarf bis zum Alter von 23 Jahren gezahlt. Dementsprechend kann auch der Absetzbetrag geltend gemacht werden.

Bei der Festlegung der Höhe des Familienabsetzbetrages ist die Anzahl der begünstigten unterhaltenen Personen und die Anzahl der aus Hinsicht der Familienbeihilfe in Betracht zu ziehenden unterhaltenen Kinder in der Familie zu erheben. Ein Familienabsetzbetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Familienbeihilfe hat – auch wenn die Familienbeihilfe aus welchem Grund auch immer nicht zur Auszahlung kommt –, die Höhe des Absetzbetrages ist aber von der Anzahl der unterhaltenen Personen abhängig.

Wenn ein Kind ab September im Tageskurs an einer Hochschule studiert (einen Studentenstatus einrichtet und kein reguläres Einkommen hat), gilt es ab Juli rückwirkend als unterhaltene Person. Dies bedeutet, dass zwar kein Familienabsetzbetrag und keine Familienbeihilfe für das Kind gebühren, es aber **bei der Anzahl der Kinder mitberücksichtigt wird. Wenn es also jüngere Geschwister gibt, können die Eltern für diese höhere Familienbeihilfe beziehen (die Differenz muss von den Eltern ab Juli rückwirkend beantragt werden) und für sie einen höheren Familienabsetzbetrag geltend machen.**

Wenn ein Student mit aufrechtem Studentenstatus keine jüngeren Geschwister hat, so haben die Eltern ab Juli keinen Anspruch mehr auf Familienbeihilfe oder auf den Familienabsetzbetrag.

Beispiel Nr. 1: Bei einer Familie mit zwei Kindern gilt das ältere Kind, das über 18 ist, sein erstes Studium absolviert und kein reguläres Einkommen hat, als unterhaltenes Kind. Dies bedeutet, dass zwar der Familienabsetzbetrag nur für ein begünstigtes Kind (das jüngere) in Anspruch genommen werden kann, jedoch in der auf zwei unterhaltene Person bezogenen Höhe, das sind im Jahr 2019 133.330 HUF, somit kann hier also anstelle von 10 000 HUF im Monat, die bei einer einzigen unterhaltenen Person anfallen, 2019 ein Steuerabsetzbetrag von 20 000 HUF pro Monat geltend gemacht werden.

Hier ist Achtsamkeit angesagt, denn das sind im Monat immerhin um 7.500 HUF mehr, als wenn nur eines der beiden Kinder beachtet wird.

Beispiel Nr. 2: Wenn in einer Familie ein Kindergartenkind und zwei Studenten leben, dann gilt dies als 3-Kind-Familie. Die Bemessungsgrundlage kann zwar nicht für alle drei Kinder, sondern nur für das eine Kind im Kindergartenalter verringert werden, dies aber entsprechend des Quotenbetrages für 3 Kinder (um 220.000 HUF). Somit zahlt die Familie um 33.000 HUF weniger Steuern. Hätte die Familie nur dieses einzige Kind, und die beiden Studenten nicht, dann würde der Rahmen 66.670 HUF betragen, was für die Familie einen Nettovorteil 10.000 HUF (und nicht 33.000 HUF) bedeutete.

Die Familienbegünstigung kann für **jeden angefangenen Monat geltend gemacht werden**. Wenn man also in einem bestimmten Monat auch nur einen Tag lang Anspruch auf den Absetzbetrag hatte, kann dieser für den ganzen Monat geltend gemacht werden. Wenn der Antragsteller nicht ununterbrochen einkommenssteuerpflichtiges Einkommen hatte, d.h. nicht in der Lage war, den Absetzbetrag monatlich geltend zu machen, ist dies in der Steuererklärung möglich, wenn es die anfallenden Steuern oder Abgaben zulassen.

In der Regel kommt es bei Familien mit 3 oder mehr Kindern vor, dass zur Geltendmachung des gesamten Absetzbetrages nicht mal das Einkommen beider Elternteile ausreicht. Dann können um den verbleibenden Betrag die Lohnsteuern reduziert werden.

Wie hoch ist der Familienabsetzbetrag (családi kedvezmény)?

Im Jahr 2019 sieht der Familienabsetzbetrag wie folgt aus:

Anzahl der Kinder	Absetzbetrag	der Absetzbetrag in Steuer umgerechnet, also Erhöhung des Nettolohnes
1 Kind	66 670 HUF pro Monat	10 000 HUF pro Monat
2 Kinder	133 330 HUF je Kind pro Monat	20 000 HUF je Kind pro Monat, also bei 2 Kindern 2 x 20 000 HUF = 40 000 HUF
3 und mehr Kinder	220 000 HUF Kind pro Monat	33 000 HUF je Kind pro Monat, also bei 3 Kindern 3 x 33 000 = 99 000 HUF

Es ist sinnvoll den **Familienabsetzbetragsrechner** auf der NAV-Website zu nutzen.

HINWEIS: Wenn man den Familienabsetzbetrag in der Steuererklärung geltend machen möchten, ist auch das Blatt SZJA-03 auszufüllen!

Wie lange kann der Familienabsetzbetrag geltend gemacht werden?

Bis der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, oder **bis Invaliditätspension (rokkantsági járadék) bezogen wird**.

In Verbindung mit der Bestimmung des Familienabsetzbetrages liefert die auf der NAV-Website veröffentlichte Informationsbroschüre Nr. 73 über die Begünstigungen für Familien, (Erstverheirateten-Absetzbetrag und Familienabsetzbetrag) wichtige Hinweise. Hier der Link zur Broschüre: http://nav.gov.hu/nav/inf_fuz

Personenbezogener Absetzbetrag

Der personenbezogene Absetzbetrag gilt für Personen mit Krankheiten, die in der Regierungsverordnung 335/2009 mit BNO-Code aufgelistet sind, und die Invaliditätsbeihilfe und Invaliditätspension erhalten. Die Höhe der Leistung, die während des Fortbestandes einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder in Besitz eines Beschlusses über die Gewährung der o.g. Leistungen geltend gemacht werden kann, beträgt pro Monat 5% des jeweiligen Mindestlohns.

Im Jahr 2019 können unter dem Titel personenbezogener Absetzbetrag 7.450 HUF monatlich (Jahresbetrag 89.400 HUF) abgesetzt werden.

Die Begünstigung ist nicht auf die Monate beschränkt, in denen die Privatperson ein aufrechtes Arbeitsverhältnis hatte. Somit kann die Begünstigung auch in Anspruch genommen werden, wenn das

Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Jahres fortbestand, vorausgesetzt, dass bei der Privatperson auf das in der zusammengelegten Steuerbemessungsgrundlage ausgewiesene Einkommen genügend Steuern anfallen, um den auf das ganze Jahr bezogenen Absetzbetrag abziehen zu können.

Hat eine Privatperson beispielsweise ihre Einkommenssteuer durch Erschöpfung des ihr zustehenden Familien- bzw. Beitragsabsetzbetrages auf 0 reduziert, kann sie den personenbezogenen Absetzbetrag nicht mehr geltend machen.

Was bedeutet die Verfügungserklärung über 1+1% der entrichteten Einkommenssteuer?

Es ist mittlerweile seit rund 20 Jahren möglich, über die Verwendung von 1 + 1% der zu zahlenden Einkommensteuer persönlich zu verfügen.

Dazu ist das Formular **SZJA-EGYSZA** ausfüllen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres veröffentlicht das Finanzamt (NAV) auf seiner Website (www.nav.gov.hu) **die Steuernummer, den Namen und den eingetragenen Sitz** der potentiellen Begünstigten. Die veröffentlichte Liste wird ständig aktualisiert. Gleichzeitig werden vom Finanzamt auch die sog. „**technischen Zahlen**“ vieler etablierter **Kirchen und Sonderetats** für das jeweilige Jahr veröffentlicht.

HINWEIS: Aus der Gruppe der Begünstigten kann nur zugunsten einer einzigen Organisation verfügt werden, da ansonsten alle Verfügungserklärungen als ungültig gelten.



III. ERSTELLUNG DER UNGARISCHEN STEUERERKLÄRUNG BEI PERSONEN, DIE IN ÖSTERREICH ERWERBSTÄTIG SIND

In Österreich erwerbstätige Personen stellen häufig die Frage, ob sie auch in Ungarn Steuern zahlen müssen.

Natürlich nicht, wenn man aber in Ungarn lebt, ist zum Einreichen der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung in Österreich auch eine E9-Einkommensbescheinigung aus Ungarn notwendig.

Die Abwicklung in Verbindung mit der E9-Bescheinigung wird beschleunigt, wenn man auf der Kundenplattform registriert ist, und die Einkommensteuererklärung auf elektronischen Wege einreicht, oder den durch das Finanzamt (NAV)-Steuerklärungsentwurf elektronisch annimmt.

Achtung! Ein Steuerklärungsentwurf wird nur erstellt, wenn man Einkommen von Arbeitgebern oder Auszahlungsstellen bezog. Es werden keine „Null-Entwürfe“ erstellt.

Steuern, die auf Zinserträge aus Österreich anfallen, sind in Ungarn zu entrichten. Die Höhe der österreichischen Zinserträge ist in Zeile 183 der Steuererklärung auszuweisen.

Wenn Sie auch in Ungarn Einkommen erzielten, weil Sie erst im Laufe des Jahres begannen, in Österreich zu arbeiten, müssen Sie lediglich abwarten, bis das Finanzamt NAV Ihren Entwurf erstellt, den Sie dann einfach ergänzen: In Zeile 57 ist das in HUF umgerechnete österreichische Einkommen anzugeben.

In Österreich erzielt Einkommen ist je nach Wahl entweder mit dem am Tag des Einkommenserwerbs oder zu dem am 15. des Vormonats des Einkommenserwerbs gültigen Wechselkurs der Ungarischen Notenbank (MNB) zu multiplizieren.

Die Wechselkurse der Ungarischen Notenbank MNB finden Sie unter folgendem Link:

<https://arfolyam.iridium.hu/EUR>

Wird die Steuererklärung über die Kundenplattform erstellt, ist nur noch eine NAV-Geschäftsstelle aufzusuchen und eine E9 Bescheinigung einzuholen.

Wenn Sie auf der Kundenplattform (ügyfélkapu) nicht registriert sind, können die NAV-Geschäftsstellen persönlich aufsuchen, dort Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung in Anspruch nehmen und gleichzeitig die Ausstellung einer E9-Bescheinigung beantragen.

IV. VERGLEICH

REGELN DER STEUERERKLÄRUNG		
IN ÖSTERREICH		IN UNGARN
– Arbeitnehmer haben im Normalfall keine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen. Es ist jedoch sinnvoll dies zu tun , wenn man Steuerbegünstigungen geltend machen möchte, die nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt werden (wie zum Beispiel der Familienabsetz-betrag) oder Aufwendungen geltend machen möchte (z.B.: Benzingeld, Unfall- oder Lebensversicherungsbeiträge, Gewerkschaftsgebühren.	IST EINE STEUERERKLÄRUNG/ ARBEITNEHMERVERANLAGUNG ABZUGEBEN?	– Es ist eine Steuererklärung zu erstellen, sofern Sie steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben.
1. in elektronischer Form über Finanzonline oder 2. auf dem Formular des Finanzamtes in Papierform	WIE IST DIE STEUERERKLÄRUNG EINZUREICHEN?	1. Der Entwurf der Steuererklärung wird vom Finanzamt NAV automatisch erstellt und ab 15. März des Folgejahres nebst Identifizierung der Person auf der Kundenplattform (ügyfélkapu) zugänglich gemacht. Somit müssen Sie man nur diesen Entwurf kontrollieren und auf der Website eSZJA bestätigen, oder 2. Sie erstellen die Steuererklärung selber. Dazu ist das Formular 19SZJA auszufüllen und per Post aufzugeben.
– Bis zum 2. Mai des Folgejahres, jedoch spätestens bis zur Nachfrist am 30. September	BIS WANN IST DIE STEUERERKLÄRUNG EINZUREICHEN?	– Bis zum 20. Mai des Folgejahres
– L1- Hauptblatt der Arbeitnehmerveranlagung – Beilage L1i, bei ungarischem Wohnsitz – L1k Beilage, bei Kindern – L1ab – L1d	WELCHE FORMULARE SIND NOTWENDIG?	– SZJA-Formular – SZJA-03 Formular wenn man Kinder hat – bei sonstigen Einkommen aus Österreich Formular SZJA-05
– Alleinverdiener-absetzbetrag/ Alleinerzieher-absetzbetrag, – Mehrkindzuschlag – Unterhaltsabsetzbetrag – Kinderabsetzbetrag	WELCHE STEUER-BEGÜNSTIGUNGEN GIBT ES?	– Erstverheirateten-Absetzbetrag – Familienabsetzbetrag – personenbezogener Absetzbetrag (Steuerbegünstigung wegen schwerer Behinderung)

KONTAKT

Beratung zu österreichischen und ungarischen Steuerbelangen bieten die Büros des Ungarischen Gewerkschaftsbundes MASZ in Szombathely oder Nagykanizsa an:

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőtársaság
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42
+36 94 314 491 oder +36 30 512 9489

Fragen zur Beurteilung einer österreichischen Arbeitnehmerveranlagung oder zu Auszahlungen können bei dem zuständigen Finanzamt, **ausschließlich in deutscher Sprache**, persönlich oder telefonisch unter der zentralen Rufnummer +43 50 **233 233** gestellt werden.

Informationen in Verbindung mit der Beurteilung einer ungarischen Steuererklärung oder zu Auszahlungen erteilt die je nach Wohnsitz zuständige Geschäftsstelle des Finanzamtes NAV.



Österreichischer Gewerkschaftsbund
A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.



Magyar Szakszervezeti Szövetség
Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőtársaság
(Ungarischer Gewerkschaftsbund,
Regionalvertretung West-Transdanubien)
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for taking notes.